



Gemeinde Klösterle am Arlberg

6754 Klösterle a/A. 59b

Telefon: 05582/204 – Fax: 05582/2906

e-mail: gemeindeamt@kloesterle.cnv.at

Zahl: 003-Güterweg Nenzigast-2010

Klösterle, am 28.06.2010

VERORDNUNG

über die Erlassung eines Fahrverbots auf dem Güterweg Langen-Nenzigast
(Gemeinde Klösterle)

Gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 2 in Verbindung mit § 94 d Z 1 der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr 159/1960 idgF, wird auf Grund der Sicherheit des sich bewegenden Verkehrs, sowie aufgrund der Lage, Widmung und Beschaffenheit des gegenständlichen Güterweges verordnet:

§1

Das Befahren des Güterweges Langen-Nenzigast (lt. beiliegendem Plan, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt) von der Schrankenanlage am Beginn der Wegeanlage im Nahbereich des Bauhofs der ASFINAG in Langen am Arlberg bis zur Alpe Nenzigast ist in beiden Fahrtrichtungen für alle Kraftfahrzeuge verboten.

§2

Vom Verbot gemäß §1 dieser Verordnung ausgenommen sind:

Berechtigte, welche einen Berechtigungsschein (lt. Muster) mitführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorweisen. Beim Parken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges im Fahrverbotsbereich, ist der Berechtigungsschein hinter der Windschutzscheibe von außen gut lesbar anzubringen.

§3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch das Aufstellen des Verbotsschildes „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ (in beiden Richtungen)“ (§ 52 Z 6c StVO) mit dem Zusatz „ausgenommen Berechtigte“ (§ 54 Abs. 1 StVO) **in Kraft** bzw wird durch das Entfernen dieser Verkehrszeichen wieder **außer Kraft** gesetzt.

Der Bürgermeister

Dietmar Tschöhl

